



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Bundespolizeirevier Koblenz, Nachfolgebefuch in der Bundespolizeiinspektion Köln

Besuche vom 23. November 2017

Az.: 2211/2/17

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Feststellung und Empfehlung im Rahmen des ersten Besuchs in Köln.....	3
C	Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des ersten Besuchs in Koblenz und des Nachfolgebefuchs in Köln.....	3
I	Durchsuchung mit Entkleidung.....	3
II	Fesselung.....	3
III	Waffen im Gewahrsam.....	4
IV	Ausstattung der Gewahrsamsräume: Beleuchtung	4
V	Gewahrsamsdokumentation	4
D	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation	4
I	Respektvoller Umgang.....	4
II	Tragen von Namensschildern im Gewahrsam.....	5
E	Weiteres Vorgehen.....	5

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 23. November 2017 das Bundespolizeirevier Koblenz und die Bundespolizeiinspektion Köln. Bei letzterem Besuch handelte es sich um einen Nachfolgebefuch. Die Nationale Stelle hatte die Polizeidienststelle erstmals am 26. März 2012 besucht und in ihrem Bericht eine Empfehlung zur Verbesserung der Unterbringung und Behandlung ausgesprochen. Der Nachfolgebefuch sollte auch der Feststellung dienen, inwieweit der seinerzeit vorgefundene Missstand behoben wurde.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch bei der jeweiligen Dienststelle am selben Tag an. Sie traf um 8:30 Uhr in dem Bundespolizeirevier Koblenz ein. Sie besuchte daraufhin die Bundespolizeiinspektion Köln, in der sie um 12:30 Uhr eintraf. In den Eingangsgesprächen erläuterte die Besuchsdelegation jeweils den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Anschließend besichtigte sie jeweils den Gewahrsamsbereich und nahm Einsicht in die Gewahrsamsdokumentation.

Im Bundespolizeirevier Koblenz wurden im vergangenen und laufenden Jahr insgesamt 190 Personen aus polizeirechtlichen Gründen und 128 Personen aus Gründen der Strafverfolgung in Gewahrsam genommen.

In der Bundespolizeiinspektion Köln wurden im vergangenen und laufenden Jahr insgesamt 1099 Personen aus polizeirechtlichen Gründen und 2961 Personen aus Gründen der Strafverfolgung in Gewahrsam genommen.

Die Delegation traf in keiner der besuchten Dienststellen Personen im Gewahrsam an.

B Feststellung und Empfehlung im Rahmen des ersten Besuchs in Köln

Im Rahmen des ersten Besuchs in der Bundespolizeiinspektion Köln empfahl die Nationale Stelle die Anbringung von Brandmeldern in den Gewahrsamsräumen.

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass infolge des ersten Besuchs der Nationalen Stelle Brandmelder in den Gewahrsamsräumen angebracht wurden. Dies wird begrüßt.

C Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des ersten Besuchs in Koblenz und des Nachfolgebefuchs in Köln

I Durchsuchung mit Entkleidung

In beiden Polizeidienststellen wird nach Angaben der Bediensteten jede Person vor der Aufnahme in den Gewahrsam unter vollständiger Entkleidung durchsucht. Eine Einzelfallprüfung findet nicht statt.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der inhaftierten Person dar.¹ Nach aktueller Rechtsprechung ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob Anhaltspunkte vorliegen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründen und ob dieser Eingriff unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist.² Auch die von der Polizei angeführte besondere Gefährdungslage im Rahmen der polizeilichen Festnahmen rechtfertigt es nicht, von einer Abwägung in jedem Einzelfall abzusehen.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, sind nur nach einer Abwägung im Einzelfall vorzunehmen. Wird eine Durchsuchung mit Entkleidung als notwendig erachtet, ist die schonendste Vorgehensweise, beispielsweise eine Entkleidung in zwei Phasen an, wobei die betroffene Person zu jedem Zeitpunkt entweder am Ober- oder Unterkörper bekleidet ist, zu wählen. Die Gründe für die Maßnahme sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Bediensteten sind hierfür zu sensibilisieren.

II Fesselung

In beiden Polizeidienststellen liegen Plastikhandfesseln (sogenannte „Kabelbinder“) im Gewahrsam bereit. Bei der Verwendung von Plastikhandfesseln können Nerven abgedrückt werden, was Schmerzen bei den betroffenen Personen verursacht.

Es ist Aufgabe der Polizei, bei Ingewahrsamnahmen Verletzungen der betroffenen Personen zu verhindern und das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen.

¹ BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009, Az. 2 BvR 455/08; BVerfG, Beschluss vom 05. März 2015, Az. 2 BvR 746/13.

² VG Köln, 25.11.2015, Az. 20 K 2624/14.

Daher wird empfohlen, in den Gewahrsamsbereichen der Bundespolizei die Verwendung alternativer Fesselungsmittel wie beispielsweise Textilhandfesseln zu prüfen.

III Waffen im Gewahrsam

In der Bundespolizeiinspektion Köln wird gegen sich aggressiv verhaltende Personen Pfefferspray eingesetzt.

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass der Einsatz von Pfefferspray in geschlossenen Räumen aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Risiken in keinem Fall verhältnismäßig sein kann und daher im Gewahrsam nicht verwendet werden darf. Dies entspricht auch der Auffassung des CPT und des EGMR.³

Es wird empfohlen, die Verwendung von Pfefferspray im Gewahrsam für alle Gewahrsamsbereiche der Bundespolizei zu untersagen.

IV Ausstattung der Gewahrsamsräume: Beleuchtung

In den Gewahrsamsräumen der besuchten Polizeidienststellen kann das Licht lediglich ein- oder ausgeschaltet werden. Es besteht keine Möglichkeit, eine Beleuchtung einzustellen, die einerseits Schlaf ermöglicht und andererseits der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorbeugt sowie in Gewahrsam genommenen Personen die Orientierung im Raum ermöglicht.

Es wird empfohlen, die Gewahrsamsräume der Bundespolizei mit einer regulierbaren Beleuchtung auszustatten.

V Gewahrsamsdokumentation

In dem Bundespolizeirevier Koblenz waren Kontrollen der in Gewahrsam genommenen Personen durch Polizeibedienstete nur mit der Zeitangabe und nicht zusätzlich mit einem Namenskürzel der oder des jeweiligen Bediensteten abgezeichnet.

Zum Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Personen, aber auch dem der für sie zuständigen Bediensteten, sollten alle im Zusammenhang mit dem Gewahrsam stehenden Informationen vollständig dokumentiert werden.

D Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

Die Nationale Stelle unterbreitet folgende Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

I Respektvoller Umgang

Nach Aussage der Bediensteten beider Polizeidienststellen klopfen die Polizeibeamtinnen und -beamten nicht an, bevor sie den Türspion benutzen oder einen belegten Gewahrsamsraum betreten.

Auch bei Personen, die in einem Polizeigewahrsam untergebracht sind, sollte die Privatsphäre der in Gewahrsam genommenen Personen geachtet werden. Hierzu gehört, dass sich Bedienstete

³ EGMR, Tali ./ Estland, 66393/10, 13. Februar 2014, Ziff. 78; CPT/Inf (2008) 33, Ziff. 86.

grundsätzlich durch Anklopfen an der Zellentür vor dem Eintreten oder vor Verwendung des Türspions bemerkbar machen. Den untergebrachten Personen sollte Zeit gegeben werden, sich zu ordnen.

II Tragen von Namensschildern im Gewahrsam

Während des Besuchs fiel auf, dass die diensthabenden Beamtinnen und Beamten im Gewahrsamsbereich keine Namensschilder trugen. Der Besuchsdelegation wurde berichtet, dass es keine Pflicht gebe, diese zu tragen.

Die Nationale Stelle hält das Tragen von Namensschildern im Gewahrsam, wie es beispielsweise bei der Landespolizei in Brandenburg und in Sachsen-Anhalt bereits der Fall ist, für wünschenswert. Ein Namensschild kann eine präventive Wirkung entfalten, da es die Bediensteten identifizierbar macht und dadurch das Risiko für Übergriffe reduzieren kann. Darüber hinaus ermöglicht ein Namensschild die persönliche Ansprechbarkeit der Bediensteten durch die in Gewahrsam genommene Person, was sich positiv auf den Umgang zwischen ihr und den Bediensteten auswirken kann.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bundesministerium des Innern, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2017 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 16.02.2018